

# Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz : Memorial des Departements für das Materielle an die Direktion

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen  
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.  
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **6 (1898)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rote Kreuz

## Offizielles Organ

des

**Abonnement:**

Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,  
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-  
jährlich 1 Fr.  
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.  
Preis der einzelnen Nummer  
20 Cts.

**Insertionspreis:**

per einpaltige Petitzeile:  
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.  
Reklamen 1 Fr. per Redak-  
tionszeile. Verantwortlich für  
den Inseraten u. Reklamenteil:  
Haasenstein und Vogler.

Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins  
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürzet, Oberstlieut., Bern.

Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämt-  
liche Filialen im In- und Auslande.

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

### Memorial des Departementes für das Materielle an die Direktion.

(Schluß.)

Es ist unbedingt notwendig, daß ein ganz genaues und zuverlässiges Verzeichnis derjenigen Personen aufgestellt wird, welche auch im Kriege den Zwecken des Roten Kreuzes dienen wollen und können. Hierfür muß eine gewisse militärische Organisation geschaffen werden und das ließe sich auf dem angeedeuteten Wege am ehesten erreichen. Wenn die Centralbehörde Delegierte bestimmte, die den Bestrebungen des Roten Kreuzes wohlwollend gegenüberstehen, dann wäre in jedem Divisionskreise ein Krystallisationspunkt gegeben. Auch in denjenigen Landesgegenden, welche bislang wenig oder gar nicht an den Arbeiten des Roten Kreuzes teilgenommen haben, würde die Sache in Gang kommen. Das Interesse für unsere Bestrebungen würde in immer weitere Kreise getragen und die Delegierten würden bald in der Lage sein, zu beurteilen, was in ihrem Kreise wünschenswert und ausführbar ist.

Hierdurch würde eine Decentralisation in dem Sinne herbeigeführt, daß die Bestrebungen und die Arbeit des Roten Kreuzes gleichmäßiger über alle Landesteile verbreitet würden, und gleichzeitig eine Centralisation, indem durch auf Erfahrung beruhende Beratungen der Delegierten unter sich oder in Gemeinschaft mit der Centraldirektion ein einheitliches und umfassendes Arbeitsprogramm aufgestellt werden könnte.

Die Frage, ob die Delegierten im Frieden und im Kriege für ihre Thätigkeit in Sachen des Roten Kreuzes von Seiten der Centralbehörde honorirt werden sollen, können wir hier nicht erörtern; wir möchten aber bei dieser Gelegenheit unsere Ansicht über eine andere Frage äußern.

Die Thätigkeit aller beim Roten Kreuz Beteiligten muß eine durchaus freiwillige sein und ebenso müssen auch im Kriegsfalle die finanziellen Mittel für die Durchführung ihrer Aufgabe auf dem Wege der Freiwilligkeit beschafft werden. Wir möchten diesen Punkt geradezu als das Grundprinzip für die Thätigkeit und Wirksamkeit des Roten Kreuzes bezeichnen. Da aber alle Mittel des Roten Kreuzes im Kriegsfalle zur Verfügung der Militärbehörde gestellt werden und da die Militärbehörde über dieselben auch noch verfügen kann, wenn die finanziellen Mittel erschöpft sind, so ist in einem solchen Notfalle die finanzielle Hülfe der Centralbehörde nicht zu umgehen.

In Bezug auf das praktische Vorgehen der Sektionen des Roten Kreuzes im Frieden möchten wir folgende Gesichtspunkte aufstellen:

1. Es sollten bei der Anschaffung von Material auch solche Gegenstände in Betracht kommen, welche für den Transport und die erste Hülfe bei Unglücksfällen erforderlich sind.
2. Bei der Magazinierung dieser Hilfsmittel sollten Lokalitäten gewählt werden, welche inmitten verkehrsreicher Punkte gelegen sind.
3. Die Benutzung dieser Hilfsmittel sollte der Einwohnerschaft zu jeder Zeit ermöglicht werden.
4. Die Bereitwilligkeit der Organe des Roten Kreuzes, der Samariter und des Militär-sanitätsvereins, bei Unglücksfällen Hülfe zu leisten, sollte oft und nachdrücklich zur Kenntnis des Publikums gebracht werden.
5. Das Rote Kreuz sollte im Falle von Landeskalamitäten und in andern passenden Fällen die Sammlung von Liebesgaben an die Hand nehmen und so rasch wie möglich organisieren.
6. Die Ausbildung geeigneter Personen in der Krankenpflege sollte an möglichst vielen Orten gefördert werden.

Der hier angedeutete Weg ist seit einer Reihe von Jahren in Basel mit gutem Erfolge beschritten worden. Bis jetzt sind in Basel vier und in Binningen und Birsfelden je ein Samariterposten eingerichtet worden. Dieselben sind mit einem Brancard bester Konstruktion, den übrigen Transportmitteln, wie Ordonnanztragbahre, Decke, Impermeable, Laterne und Verbandkiste, sowie Schienen ausgerüstet. Ein Verzeichnis der Posten befindet sich in den Händen der Ärzte, der Polizeimannschaften, an auffallender Stelle im Telephonbüchlein, sowie im Adressbuch.

Dieses Vorgehen erfreut sich der thatkräftigen Unterstützung der Sanitäts- und Polizeibehörde. Die Benutzung der Posten nimmt von Jahr zu Jahr zu. Im Fall größerer Katastrophen kann die Aufbietung zahlreicher Hülfeleistender in kurzer Zeit mittelst aufgestellter Marmlisten ausgeführt werden.

Ein solches Vorgehen ist gewiß geeignet, für die Bestrebungen des Roten Kreuzes Freunde zu gewinnen. Es ist überaus schwierig, dem großen Publikum, auf dessen Sympathie der Verein zum Roten Kreuz angewiesen ist, zum Bewußtsein zu bringen, daß der Verein in der That praktische Zwecke verfolgt, und es ist uns kein anderes Mittel bekannt, durch welches in Friedenszeiten die notwendige Fühlung mit der Bevölkerung wachgehalten werden kann.

Über Organisation und Ausrüstung von freiwilligen Ambulancen können wir uns nicht aussprechen, da die Fragestellung eine präzisere sein sollte.

Ebenso halten wir es für angezeigt, von der Ausschreibung einer Preisfrage betreffend Arbeitsprogramm vorläufig abzusehen. Die von uns vorgeschlagene Organisation mit Aufstellung von Delegierten für die Divisionskreise führt vielleicht und wahrscheinlich zur Erreichung des angestrebten Zieles.

In Vertretung des Präsidenten und mit dessen Einverständnis:

**Dr. Casimir Nienhaus.**

**Dr. Aeppli, Oberstlt.**

**Dr. med. P. Kunz.**

## Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

### Mitteilung des Centralkomitees an die Sektionen.

In Ergänzung unseres Circulars vom 5. d. machen wir bezüglich der Wahl der Delegierten auf § 13 der Centralstatuten aufmerksam, gemäß welchem jede Sektion auf je 20 Aktivmitglieder einen Abgeordneten sendet; 10 und mehr Mitglieder werden für 20 gerechnet. Dabei ist der Mitgliederbestand per 31. Dez. 1897 maßgebend und nicht etwa derjenige, wie ihn die Sektionen zur Zeit der Delegiertenwahlen aufweisen.

Wie das Centralkomitee in Erfahrung gebracht, wird das Vereinsorgan „Das Rote Kreuz“ nicht in vorgeschriebener Anzahl abonniert, weshalb wir an einen bezüglichen Beschluß der Delegiertenversammlung vom 12. Mai 1895 in Zürich erinnern, dahin gehend, es habe jede Sektion je auf zehn Aktivmitglieder ein Exemplar zu abonnieren (Trakt. 8).